

Prinzipien zur Organisation der Fachkonferenz Teilgebiete

Das mit der Endlagersuche beauftragte Unternehmen, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, hat mit einem ersten Konzeptentwurf vom 30. Juni 2020 dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) mitgeteilt, dass der Zwischenbericht Teilgebiete am 30. September 2020 dem BASE zugehen wird. Gesetzlicher Auftrag des BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, sodann die Fachkonferenz Teilgebiete einzuberufen. Diese wird am 17./18. Oktober 2020 in Kassel mit einer Auftaktveranstaltung beginnen und an drei weiteren Terminen im Februar, April und Juni 2021 stattfinden.

Bei der Organisation der Fachkonferenz orientiert sich das BASE an den nachfolgend aufgeführten Prinzipien. Sie leiten sich maßgeblich aus dem Standortauswahlgesetz (StandAG) ab.

1. Chancengleichheit und Fairness

Die Beteiligungsinstrumente und Diskussionsformate im Rahmen der Konferenz sollen Chancengleichheit und Fairness für alle Beteiligten schaffen.

Faktoren wie die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen für öffentliche Zusammenkünfte sind zu berücksichtigen. Das BASE prüft die jeweils aktuellen Vorgaben zum Gesundheitsschutz und entwickelt alternative und weiterführende Angebote, insbesondere Online-Formate, um die Beteiligung im Sinne des Standortauswahlgesetzes zu ermöglichen.

2. Das Standortauswahlgesetz definiert den Auftrag der Fachkonferenz

Die Fachkonferenz Teilgebiete hat entsprechend dem Standortauswahlgesetz die Aufgabe, den Zwischenbericht des Vorhabenträgers zu erörtern. Der Zwischenbericht Teilgebiete spiegelt den Arbeitsstand der BGE mbH nach Anwendung der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, der Mindestanforderungen und der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien wider.

Im Bericht definiert die BGE mbH Teilgebiete, deren Geologie sich auf Grundlage vorliegender Daten für eine weitere vertiefende Betrachtung als günstig erweisen.

In dem Zwischenbericht werden sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Annahmen und Erwägungen dargestellt. Sofern Gebiete vorhanden sind, die aufgrund einer unzureichenden Datenlage noch nicht eingeordnet werden können, sind diese ebenfalls aufzuführen. Die BGE mbH hat den Auftrag, im Zwischenbericht eine Empfehlung zum weiteren Umgang mit diesen Gebieten zu erarbeiten.

3. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Fachkonferenztermine

Die Fachkonferenz ist der Ort für die Konsultation des Berichts. Die Fachkonferenz kann eine Online-Konsultation des Zwischenberichts zum Bestandteil der Konferenz machen.

Stellungnahmen und Ergebnisse, die außerhalb der Fachkonferenz erarbeitet werden, können von den Teilnehmenden im Rahmen der Konferenztermine eingebracht werden. Dieses gewährleistet die erforderliche Transparenz für alle Teilnehmenden.

4. Die Fachkonferenz organisiert sich selbst

Die Fachkonferenz bestimmt selbst über ihre Arbeitsweise. Sie entscheidet über den Ablauf, die Dokumentation und die Regeln der Konferenz. Sie kann sich z.B. eine Geschäftsordnung geben, entscheidet über die Moderation und legt die Form der Dokumentation ihrer Beratungen und der

Ergebnisse fest. Die Fachkonferenz selbst ist Veranstalter. Das BASE ist Einladender zur Auftaktveranstaltung am 17./18. Oktober 2020 in Kassel.

5. Das BASE ist Dienstleister und schafft Angebote

Das BASE ist die Geschäftsstelle der Fachkonferenz. Es schafft verschiedene Angebote, um die Arbeit der Fachkonferenz zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere Serviceleistungen wie der Entwurf einer Geschäftsordnung, um den Start der Konferenz zu erleichtern, Angebote der Online-Beteiligung, ein Vorschlag für die Moderation und die Dokumentation der Ergebnisse.

6. Die fachliche Beratung erfolgt durch den Vorhabenträger

Im Rahmen der Fachkonferenz erläutert der Vorhabenträger, die BGE mbH, die Inhalte des Zwischenberichts (§9 Absatz 2 StandAG). Die Konferenzteilnehmer*innen müssen nachvollziehen können, welche Schlüsse der Vorhabenträger aus der Anwendung der Ausschlusskriterien, der Mindestanforderungen und der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien gezogen hat. Die BGE mbH wird die Zwischenergebnisse so präsentieren und zur Diskussion zu stellen, dass sie auch für Laien verständlich sind.

7. Der Zwischenbericht Teilgebiete dokumentiert den Zwischenstand der Arbeit der BGE mbH

Die erstmalige, inhaltliche Befassung im Rahmen der Fachkonferenz ermöglicht es der Öffentlichkeit und den beteiligen Institutionen, sich fachlich auf die weiteren Schritte der Endlagersuche vorbereiten zu können. Die rechtsverbindliche Festlegung von Standortregionen, die übergig erkundet werden sollen, erfolgt nach einer erneuten Phase der Kriterienanwendung und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Regionalkonferenzen und Erörterungsterminen durch den Deutschen Bundestag.

8. Die Inhalte des Zwischenberichts Teilgebiete kennt die BGE mbH

Eine vorherige Prüfung des Zwischenberichts oder eine Einsichtnahme durch das BASE vor Veröffentlichung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das BASE wird im Rahmen der Fachkonferenz eine Stellungnahme zur Plausibilität der angewandten Methoden des Vorhabenträgers erarbeiten. Eine umfassende, inhaltliche Prüfung des Berichtes durch die Aufsicht erfolgt nicht.

9. Das Nationale Begleitgremium (NBG) kann die Fachkonferenz beratend unterstützen

Das NBG hat durch das Geologiedatengesetz (GeOLDG) die Möglichkeit übertragen bekommen, als Vertrauensgremium für die Öffentlichkeit Einsicht in vorläufig noch nicht öffentliche Daten nehmen zu können. Es kann die Fachkonferenz auf deren Wunsch in dieser Funktion beratend unterstützen.

10. Die Fachkonferenz endet im Sommer 2021

Die Fachkonferenz ist ein zeitlich befristetes Format. Nach dem letzten Termin im Juni 2021 legt die Fachkonferenz Teilgebiete der BGE mbH ihre Beratungsergebnisse innerhalb eines Monats vor. Der Vorhabenträger hat diese Ergebnisse im Rahmen seiner weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Mit der Übermittlung der Beratungsergebnisse löst sich die Fachkonferenz Teilgebiete auf.